

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) der Stadt Hungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am 31. Januar 2013 die folgende

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) der Stadt Hungen

beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen und Absätze werden wie folgt neu gefasst bzw. geändert:

§ 13

3. Der Hallenbodenschutzbelag in der Stadthalle Hungen muss ausgelegt werden, bei Discoververanstaltungen, discoähnlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen, deren Art eine Gefährdung des Hallenbodens erkennen lassen. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

§ 20

1. Bürgerhaus Steinheim
d) Mehrzweckraum OG 50,00 Euro

Bürgerhaus Villingen
d) Mehrzweckraum 50,00 Euro
e) halber Mehrzweckraum 25,00 Euro

Kulturzentrum

Die Räume im Kulturzentrum können zur Durchführung privater und gewerblicher Veranstaltungen vermietet werden, sofern keine andere Nutzung im Sinne der Zweckbestimmung des Kulturzentrums vorgesehen ist. Die Überlassung für private und gewerbliche Veranstaltungen ist nachrangig.

Bei gewerblichen Veranstaltungen muss der Zweck des Kulturzentrums gewahrt werden.

Bei einer Nutzung von a) oder b) bis maximal 4 Stunden sind 50 % der v. g. Gebühren zu berechnen.

6. Gewerbliche Großveranstaltungen und Discoververanstaltungen mit Sondergenehmigung des Magistrates
a) in der Stadthalle Hungen (gesamte Halle) 550,00 Euro
b) in allen anderen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hungen 275,00 Euro

Bei gewerblichen Großveranstaltungen und Discoververanstaltungen wird der Strom nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Als gewerbliche Großveranstaltung ist generell eine Veranstaltung mit einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 50 % der jeweiligen Bestuhlungsplanung anzusehen.

7. a) Der Magistrat oder dessen Beauftragter kann im Einzelfall die Übergabe ab 20.00 Uhr genehmigen bzw. die Rückgabe bis 12.00 Uhr verlängern, sofern der Saal am Übergabe- bzw. Rückgabetag nicht anderweitig z. B. für Schulsport, sportliche Wettkämpfe etc. vermietet ist.
 - c) Für Veranstaltungen, die wegen ihrer Eigenart eine mehrtägige Nutzung des Saales erforderlich machen, gilt folgende Regelung: Die Halle wird am Vortag der gewünschten Nutzung ab 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt und ist am Tag nach dem gewünschtem Nutzungsende bis spätestens 8.00 Uhr zurückzugeben. Hierbei wird für jeden Benutzungstag eine volle Tagesgebühr erhoben, wobei für die Auf- und Abbauarbeiten insgesamt 1 Tag gebührenfrei belassen wird.
8. b) Die Hungener Schulen sind für schulische und kulturelle Veranstaltungen, die über das schulische Angebot hinausgehen, in den Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hungen von den Benutzungsgebühren befreit.
Von der Gebührenbefreiung ausgenommen sind die unter § 20 Abs. 5 aufgeführten Sonstigen Gebühren, sonstige Dienstleistungen sowie die Benutzung der Küchen und Kühlräume.
13. Soweit die im Absatz 8 getroffene beispielhafte Regelung nicht Platz greift, wird den örtlichen Vereinen pro Verein, den örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen pro Ortsgruppe oder Wählervereinigung einmal jährlich für eine Veranstaltung bis maximal 2 Tage, eine Gemeinschaftseinrichtung gebührenfrei überlassen. Von der Gebührenbefreiung sind ausgenommen, die unter § 20 Abs. 5 aufgeführten Sonstigen Gebühren, sonstige Dienstleistungen sowie die Benutzung der Küchen und Kühlräume.
16. Vermietung des Geschirrmobiles 100,00 Euro pro Nutzungstag

Artikel 2

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) der Stadt Hungen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, 04.02.2013



Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister